



Arabisch-Islamischer Kulturverein Leonberg e.V.

# Satzung des Arabisch-Islamischen Kulturvereins Leonberg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Arabisch-Islamischer Kulturverein Leonberg e.V. Der Verein benutzt die Abkürzung AIKL.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg, Baden-Württemberg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Erziehung und Volksbildung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Der Verein orientiert sich an der sunnitisch-islamischen Konfession. Er sorgt für die Bereitstellung eines arabischen und sunnitisch-islamischen Bildungs- und Erziehungsangebotes durch Vorträge, Diskussionen, Sprachunterricht und Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

b) Allseitige Erfüllung der sich aus der islamischen Lehre ergebenden Aufgaben und Pflichten für die islamische Gemeinschaft, sowie Gewährleistung der Religionsausübung ihrer Mitglieder.

c) Errichtung und Erhaltung einer Gebetsstätte für Muslime

d) Errichtung und Trägerschaft eines islamischen Kindergartens und einer arabischen Schule

e) Förderung von Bewegungs- und Gesundheitskompetenz durch Sportangebote und Gesundheitserziehung

f) Ausrichtung islamischer Hochzeiten

g) Bestattungswesen für Muslime

h) Förderung des interreligiösen Dialogs sowie der Abbau von Missverständnissen und Vorurteilen zwischen den Religionsgemeinschaften,

i) Förderung von Toleranz und Völkerverständigung durch interkulturelle bzw. interreligiöse Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Glaubensgemeinschaften.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Jede Person, die den Vereinszweck unterstützen möchte, kann Mitglied des Vereins werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des Weiteren haben sie das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Hausordnung, Beitragsordnung usw.).

(2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o. ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu zahlen.

(4) Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand sind, werden ermahnt und können durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

(5) Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit. Sie haben das Recht, für den Vorstand zu kandidieren.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einem Aufnahmeantragsformular des Vereins beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.

(2) Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet, falls der Aufnahmeantrag nicht zuvor zurückgenommen worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die islamische Lehre, gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausschlussmaßnahmen ist der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere Forderungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann im Einzelfall bzw. in Ausnahmefällen den Beitrag erhöhen, ermäßigen oder erlassen, wenn er es für erforderlich hält.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und/oder, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse.

(3) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

(4) Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- \* Bericht des Vorstands
- \* Bericht der Kassenprüfer/innen
- \* Entlastung des Vorstands
- \* Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- \* Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (im Wahljahr)

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung über den gestellten Antrag vertragen.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch eine geheime Abstimmung. Auf Antrag kann auch eine offene Abstimmung durch Handhebung oder Zuruf mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich

Als wahlberechtigte Mitglieder gelten alle Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Eine Mitgliedschaft im AIKL
- b) Den Mitgliedschaftsbeitrag im letzten Zeitfenster von einem Jahr regelmäßig bezahlt
- c) Aktiv am Vereinsleben teilnehmen
- d) Aufenthalt in Leonberg und den angrenzenden Landkreisen haben
- e) Den Leitideen und Grundsätzen der AIKL-Satzung zustimmen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt aus insgesamt sieben Personen zusammen: 1. Vorsitzende/er, 2. Vorsitzende/er, Kassierer/in, Schriftführer/in, und drei Beisitzer/innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Das Wahlverfahren des Vorstandes gestaltet sich wie folgt:

- a) In einer Einladung zu einer regulären Mitgliederversammlung wird der Wahltermin durch den amtierenden Vorstand bekanntgegeben.
- b) Ein Wahlleiter wird bestimmt
- c) Jedes Vereinsmitglied hat 7 Stimmen. Pro Kandidaten/in kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- d) Gewählt sind diejenigen 7 Kandidaten/innen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- e) Bei Stimmgleichheit der Kandidaten/innen wird per Stichwahl neu entschieden.
- f) Nach Annahme der Wahlergebnisse erteilt der/die Wahlleiter/In dem neu gewählten Vorstand den Auftrag, innerhalb einer Woche zu tagen und die Ämter personell zu besetzen.
- g) Der gewählte Vorstand wählt intern die Kandidaten/innen für die einzelnen Posten nach entsprechender Beratung und Kompetenzen.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und der/die Schriftführer/in. Sie sind jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung über den gestellten Antrag vertragt. Beschlüsse, die einen Ausschluss oder eine Bestrafung eines Mitgliedes betreffen, sind mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand Vereinsstrafen verhängen. Als Strafen kommen in Frage Mahnung bis zum Bußgeld oder Hausverbot.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer des bestehenden Vorstandes zu benennen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(4) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Mitgliedschaften des Vereins**

(1) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Der AIKL stellt den Mitgliedsantrag in die Islamischen Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg (IGBW). Die Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg (IGBW) vereint Moscheegemeinden und Einzelmitglieder. Sie versteht sich als multiethnischer Ansprechpartner zum Thema Islam und Muslime in Baden-Württemberg

### **§13 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an: DRK, 71229 Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.